



Einschreiben

Friedensrichteramt Kreis III Baden
Postfach
5400 Baden

Aarau, 23. Juli 2024
R4190686 ML/ML

Schlichtungsgesuch

für

Kanton Aargau, vertreten durch die Staatskanzlei des Kantons Aargau,
Regierungsgebäude, 5000 Aarau,

Kläger,

wiederum vertreten durch Dr. Marcel Lanz, LL.M., Rechtsanwalt, Hintere
Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau,

gegen

Musikpartei, c/o Stephan Zurfluh, Brisgistrasse 24, 5400 Baden,

Beklagte,

betreffend

Forderung.

NIK. BRÄNDLI
PETER WIDMER¹
DR. CONRAD M. WALTHER
DR. MICHAEL HUNZIKER
KASPAR HEMMELER
MARTINA HUNZIKER
MARTIN PLÜSS
CHRISTIAN BÄR
JÖRG WALTHER
GEORG SCHÄRER
DAYANA BERÉNYI KAMM
FELIX WEBER
CHRISTOPH BUNDI
BRIGITTE BITTERLI
DR. SIMONE WALTHER
TOM SCHAFFNER
REBECCA WYNIGER-GÄRTNER
DOMINIK BRÄNDLI
DR. MARCEL LANZ
PD DR. JOSIANNE MAGNIN
DANIELA KÜNG
JULIA NICK
TABEA PFEUTI¹
CÉCILE SCHMIDLIN
TANJA SCHMUTZ
SARAH STIRNEMANN
NINA NIEDERHAUSER
LEA DEUBELBEISS

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
eingetragen im Anwaltsregister

¹ nicht als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
eingetragen

A. BEGEHREN

1. Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von CHF 2'856.40 zzgl. Zins zu 5% seit 10.12.2023 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

B. PROZESSUALER ANTRAG

1. Es sei den Parteien ein Urteilsvorschlag zu unterbreiten.

I. FORMELLES

- 1 Der unterzeichnete Anwalt ist bevollmächtigt.

Beweis:

Vollmacht vom 23.07.2024

Beilage 1

- 2 Die Beklagte hat gemäss § 1 Abs. 2 ihrer Statuten vom 13. Januar 2023 ihren Sitz in Baden.
- 3 Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus (Art. 197 ZPO).
- 4 Die angerufene Schlichtungsbehörde ist somit örtlich und sachlich zuständig.

Beweis:

Statuten der Musikpartei vom 13.01.2023

Beilage 2

II. MATERIELLES

1. Sachverhalt

- 5 Die Beklagte ist als Verein ausgestaltet. Sie bezweckt die Mitwirkung «in der Politik der Schweiz auf allen Ebenen». Sie ist neutral, transparent und konstruktiv.

- 6 Für die Nationalratswahlen 2023 hat die Beklagten ihren Präsidenten, Stephan Zurfluh, nominiert.
- 7 Im Rahmen der Kandidatur hat die Beklagte einen Wahlflyer drucken lassen, welcher der Kläger an alle Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen versandt hat.
- 8 Mit Vereinbarung vom 23. Juni 2023 hat die Beklagte zugestimmt, die für den Versand ihres Wahlflyers entstandenen Kosten anteilig zu übernehmen, wobei die Parteien vereinbarten, dass die Beteiligung ca. 8'000.00 Franken betragen werde.
- 9 Am 9. November 2023 stellte der Kläger Rechnung über den von der Beklagten geschuldeten Betrag für den Versand ihres Wahlflyers gemäss Vereinbarung vom 23. Juni 2023. Der in Rechnung gestellte Betrag von CHF 6'856.40 lag deutlich unter der Prognose von CHF 8'000.00.
- 10 Der in Rechnung gestellte Betrag war innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig (Verfalltag).
- 11 Mit Zahlung vom 13. November 2023 hat die Beklagte resp. Zurfluh Stefan einen Teilbetrag von CHF 4'000.00 beglichen.
- 12 Am 10. April 2024 hat der Kläger die Beklagte über den ausstehenden Restbetrag von CHF 2'856.40 erstmals gemahnt und um sofortige Zahlung ersucht. Bis zur Einreichung des Schlichtungsgesuchs hat die Beklagte den offenen Restbetrag nicht bezahlt.

Beweis:

Vereinbarung vom 23.06.2023	Beilage 3
Rechnung vom 09.11.2023	Beilage 4
Zahlungsbeleg vom 13.11.2023	Beilage 5
Mahnschreiben vom 10.04.2024	Beilage 6

2. Haftung der Beklagten für offene Forderung

- 13 Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Aargau sieht in § 16 Abs. 6 vor, dass bei den Nationalrats- und Grossratswahlen die Organisation von

Verpackung und Versand an die Gemeinden zentral durch den Kanton auf Kosten der Beteiligten erfolgt. Präzisierend dazu hält die Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) in § 22 Abs. 3 fest, dass sich die Beteiligten mit der Anmeldung zur Übernahme der anteilmässig anfallenden Kosten verpflichten.

- 14 Im Rahmen dieser Vorgaben haben die Parteien in der Vereinbarung vom 23. Juni 2023 die Kostenbeteiligung der Beklagten für den Versand des Wahlflyers der Beklagten geregelt. Die Beklagte hat sich in der Vereinbarung in Übereinstimmung mit § 16 GPR und § 22 VGPR explizit verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3. Keine Möglichkeit der Verrechnung


- 15 Art. 125 Abs. 3 OR schliesst die Verrechnung von Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen aus öffentlichem Rechte aus. Die vorliegend geltend gemachte Forderung findet ihre Grundlage in § 16 Abs. 6 GPR resp. § 22 Abs. 3 VGPR.
- 16 Eine allfällige Verrechnungseinrede der Beklagten wäre im vorliegenden Fall demnach nicht zu beachten. Der geltend gemachte Betrag ist zzgl. Verzugszinsen vollumfänglich geschuldet.

4. Parteikostenentschädigung

- 17 Unterbreitet die Schlichtungsbehörde einen Urteilstvorschlag gelangt Art. 113 ZPO nicht zur Anwendung und es ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Gasser Dominik/Rickli Brigitte, in: Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 113 N 2).
- 18 Bei einem Streitwert von CHF 2'856.40 beträgt die Grundentschädigung nach § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 Anwaltstarif CHF 1'110.00 plus 22% des Streitwerts.
- 19 Die Beklagte ist demnach zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 1'738.40 zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

SCHÄRER RECHTSANWÄLTE

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a long, horizontal, wavy line.

Dr. Marcel Lanz
Rechtsanwalt

Im Doppel

Beilagen gemäss separatem Beweismittelverzeichnis